



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

Beschwerdesenat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin von „NEWS“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Renate Graber, Mag. Elias Resinger, Dr. Anita Staudacher, Prof. Paul Vécsei und Eva Weissenberger in seiner Sitzung am 20.03.2018 im Verfahren des **Beschwerdeführers *******, vertreten durch *********, **gegen die Beschwerdegegnerin Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H**, Taborstraße 1-3, 1020 Wien, als Medieninhaberin von „NEWS“ **und die Mitbeteiligte *******, p.A. Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H, Taborstraße 1-3, 1020 Wien, als Verfasserin des gegenständlichen Artikels wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wegen des Artikels „Vollkommen Schleierhaft“, erschienen auf den Seiten 36 ff der „NEWS“-Ausgabe 10/2017 vom 11.03.2017, **wird abgewiesen.**

BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde und in einer weiteren Stellungnahme vor, dass die mitbeteiligte Journalistin ihn in dem oben genannten Artikel beschuldige, radikal zu sein, Sympathien für Terrorismus zu empfinden, zur Gesichtverschleierung als Pflicht aufzurufen und gegen Integration zu sein. Diese Beschuldigungen seien „gelogen“ oder falsche Interpretationen dessen, was er auf seiner Facebook-Seite veröffentlicht oder bei seiner Freitagspredigt am 30.12.2016, die auf Youtube zu sehen sei, gesagt habe.

Die Mitbeteiligte hat in ihren Stellungnahmen das Beschwerdevorbringen bestritten.

(1) Zum Vorwurf, der Beschwerdeführer sei „radikal“: In einer Bildunterschrift zum inkriminierten Artikel heißt es, der Beschwerdeführer halte in einer Moschee in Wien religiöse Reden, in denen er „radikale Ansichten“ vertrete. Ansonsten kommt das Wort „radikal“ im dem Artikel nicht vor. Hingegen werden im Artikel eine Reihe von Auszügen aus Predigten des Beschwerdeführers und Facebook-Postings zitiert, insbesondere zu den Punkten Umgang mit Andersgläubigen, Vollverschleierung und gesellschaftliche Stellung der Frau. In ihren Stellungnahmen beschreibt die Mitbeteiligte im Einzelnen, aufgrund welcher Umstände sie zur Einschätzung gelangt ist, dass die Ansichten des Beschwerdeführers als radikal gelten können.

Der Beschwerdeführer hat zum Inhalt des inkriminierten Artikels bloß allgemein behauptet, dass „alle Beschuldigungen gelogen“ oder „falsche Interpretationen“ seiner Veröffentlichungen auf Facebook oder seiner Freitagspredigt seien. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren nicht dargelegt, welche der im Artikel wiedergegebenen Zitate oder Formulierungen nicht stimmen. Er hat dem Presserat lediglich weitschweifige, generelle theologische Ausführungen (insbesondere zur Scharia) zukommen lassen.

Angesichts dieser Sachlage ist der Senat zur Entscheidung gelangt, dass die Mitbeteiligte nicht gegen den Grundsatz der Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten (Punkt 2 des Ehrenkodex) verstoßen hat. Auch die Wertung und Einschätzung der Mitbeteiligten im beanstandeten Artikel, dass die Ansichten des Beschwerdeführers als radikal zu betrachten seien, stellt unter diesen Umständen keinen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz des Beschwerdeführers dar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer durch seine Tätigkeit als Imam bewusst in die Öffentlichkeit tritt und am öffentlichen Leben teilnimmt.

(2) Zum Vorwurf der Sympathie mit Terroristen weist die Mitbeteiligte auf einen Traueraufruf auf der Facebookseite des Beschwerdeführers kurz vor Erscheinen des inkriminierten Artikels hin, wo auf den Tod eines – namentlich genannten – Terroristen mit den Worten „Gott hab ihn selig“ reagiert wird. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Auch hier ergibt sich also, dass der behauptete Verstoß gegen die Artikel 2 und 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse nicht vorliegt.

(3) Zum Vorwurf, der Beschwerdeführer würde zur Gesichtsverschleierung „als Pflicht“ aufrufen: Im inkriminierten Artikel ist von einer „Pflicht“ zur Vollverschleierung nicht die Rede, sondern es wird auf die Ansicht des Beschwerdeführers hingewiesen, wonach der Schleier das Gewand der „frommen und gläubigen Frau“ und das Tragen des Kopftuchs jedenfalls Pflicht sei. Der Vorwurf des Beschwerdeführers geht somit ins Leere. Im Übrigen geht aus den umfangreichen, vom Beschwerdeführer wiedergegebenen theologischen Zitaten hervor, dass der Beschwerdeführer vehement für die Vollverschleierung der Frau, allerdings aus freiem Willen, eintritt.

(4) Zu dem vom Beschwerdeführer inkriminierten Vorwurf, er sei gegen Integration, ist zunächst festzuhalten, dass eine derartige Haltung des Beschwerdeführers im Artikel nicht explizit behauptet wird. Selbst wenn aus dem Artikel eine derartige Meinung des Beschwerdeführers herausgelesen werden kann, stellt diese eine im Rahmen der Pressefreiheit noch zulässige Wertung dar, die aufgrund der öffentlichen Äußerungen des Beschwerdeführers zulässig ist.

Der Senat hat daher einstimmig entschieden, dass das Beschwerdevorbringen insgesamt nicht zutrifft.

Die Beschwerde wird daher gemäß § 14 Abs. 2 lit b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats abgewiesen.

Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 12 Abs. 5 VerfO abgesehen werden.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
20.03.2018